

## **Aufnahmeordnung des E-Sport-Bund Deutschland e. V. (ESBD)**

Bezugnehmend auf § 7 und § 8 der Satzung des ESBD wird die folgende Aufnahmeordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahmeordnung regelt Voraussetzungen, Verfahren sowie Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Mitgliedern in den ESBD.

### **§ 1 Zuständigkeit**

Über die Aufnahme in den ESBD entscheidet nach § 8 (5) der Satzung des ESBD das Präsidium.

### **§ 2 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Der ESBD nimmt solche natürlichen oder juristischen Personen als Mitglieder auf, die nach § 7 (2) die Voraussetzungen einer der Mitgliedschaftsformen erfüllen.
- (2) Hochschulgruppen müssen mit Verweis in § 7 (2) der Satzung folgende Zusatzkriterien erfüllen.
  - a. Bestehend aus mindestens 5 aktiven Mitgliedern
  - b. Benennung eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners
- (3) Clans müssen mit Verweis in § 7 (2) der Satzung folgende Zusatzkriterien erfüllen.
  - a. Bestehend aus mindestens 5 aktiven Mitgliedern
  - b. Benennung eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (E-Mail ausreichend) unter Verwendung des [Aufnahmeformulars](#) an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu richten. Minderjährige Antragsteller benötigen eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
- (2) Mit Einreichen des Aufnahmeantrages bekennen sich die Bewerber zur Erfüllung des [Vereinszweckes](#) sowie des [Ethik- und Verhaltenskodexes](#) des ESBD.
- (3) Mit Zugang des Aufnahmebescheids und ggf. Zahlung der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft wirksam.
- (4) Der Jahresbeitrag oder der anteilige Jahresbeitrag bei Aufnahme ist innerhalb von 3 Monaten zu zahlen. Bleibt diese Zahlung aus, gilt der Aufnahmeantrag rückwirkend als unwirksam. In diesem Fall muss der Bewerber den Aufnahmeantrag verfahrensgemäß erneut einreichen.

## **§ 4 Ablehnung eines Aufnahmeantrages**

- (1) Der Aufnahmeantrag kann durch das Präsidium aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Gründe sind dem Antragsstellenden schriftlich (E-Mail ausreichend) darzulegen.
- (2) Gegen die Ablehnung kann die oder der Antragstellende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung schriftlich (E-Mail ausreichend) Beschwerde beim Präsidium einreichen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten ordentlichen Versammlung über den Aufnahmeantrag.

## **§ 5 Rechtscharakter und Inkrafttreten**

Diese Aufnahmeordnung ist als Ergänzung zur Satzung des ESBD (§§ 7 und 8) zu sehen. Als eigenständige Ordnung bedarf sie lediglich einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

Diese Aufnahmeordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 01. Januar 2026 in Kraft.